

Sitzung vom 30. März 2016

280. Anfrage (Armut und Armutsbekämpfung im Kanton Zürich)

Die Kantonsrätinnen Sibylle Marti und Kathy Steiner, Zürich, haben am 8. Februar 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Im November letzten Jahres wurde der Sozialbericht 2014 des Kantons Zürich veröffentlicht. Basierend auf Daten der schweizerischen Sozialhilfestatistik enthält der Sozialbericht in erster Linie Informationen über die Empfängerstatistik der bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Zürich (Zusatzleistungen AHV/IV, Alimentenbevorschussung, Kleinkinderbetreuungsbeiträge, Sozialhilfe). Der Sozialbericht enthält indessen keine Angaben zu Personen, die unter der Armutsgrenze leben, jedoch keine Bedarfsleistungen beziehen. Um Gründe für Armut im Kanton Zürich vertieft analysieren bzw. wirksame Massnahmen gegen Armut entwickeln zu können, sollte eine Armutsberichterstattung auch Angaben zu diesen Menschen enthalten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Personen im Kanton Zürich sind gegenwärtig armutsbetroffen oder armutsgefährdet? Welche Personengruppen sind dabei besonders betroffen, und weshalb? Wir bitten um Aufstellung gegliedert nach Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Herkunft und Anzahl Kinder.
2. Wie viele Menschen leben im Kanton Zürich unter dem Existenzminimum, ohne bedarfsabhängige Sozialleistungen zu beziehen? Welche Arten von Sozialleistungen würden diese Personen erhalten, wenn sie die ihnen gesetzlich zustehenden Bedarfsleistungen beziehen würden?
3. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, weshalb die Betroffenen auf Unterstützungsleistungen verzichten bzw. gibt es Vermutungen dazu?
4. Wie hat sich das Einkommen des einkommensschwächsten Zehntels der Bevölkerung des Kantons Zürich in den letzten zehn Jahren entwickelt? Wie haben sich die übrigen Einkommen entwickelt?
5. Wie hat sich die Lücke zwischen dem verfügbaren Einkommen und dem erforderlichen Einkommen, um über der Armutsgrenze leben zu können, in den letzten zehn Jahren im Kanton Zürich entwickelt? Wie erklärt der Regierungsrat diese Entwicklung? Welche Schlüsse zieht er daraus?

6. Der Sozialbericht enthält keine Informationen zur Erwerbssituation von armutsbetroffenen und armutsgefährdeten Menschen, beispielsweise zu deren Erwerbspensen. Wie sieht die Erwerbssituation dieser Personen im Kanton Zürich aus? Liegen Angaben zum Beschäftigungsgrad dieser Personen vor?
7. Wo liegen laut dem Regierungsrat die Ursachen für Armut im Kanton Zürich? Welche gesellschaftlichen Strukturen verstärken seiner Ansicht nach Armut, welche können Armut entgegenwirken?
8. Wie sieht die Strategie des Regierungsrates zur Bekämpfung von Armut im Kanton Zürich aus? Welche Massnahmen gegen Armut hat der Regierungsrat entwickelt? Was sind Ergebnisse dieser Anstrengungen?
9. Inwiefern stellen die Prävention und Reduktion von Armut im Kanton Zürich aktuelle Legislaturziele des Regierungsrates dar?
10. Als Quellen für den Sozialbericht fungieren in erster Linie die Daten der schweizerischen Sozialhilfestatistik. Warum wurden keine weiteren Datenquellen wie Steuerdaten, Angaben aus dem Einwohnerregister, Interviews mit Armutsbetroffenen etc. verwendet, um zusätzliche relevante Informationen zu erhalten, insbesondere über jene Personen, die unter dem Existenzminimum leben, ohne bedarfsabhängige Sozialleistungen zu beziehen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sibylle Marti und Kathy Steiner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass eine allgemeine Aussage, wann eine Person armutsbetroffen oder -gefährdet ist, schwierig ist. Laut Definition des Europarates gelten Menschen als arm, wenn ihr Einkommen und ihre Ressourcen (materieller, kultureller und sozialer Art) so ungenügend sind, dass sie verhindert sind, Lebensumstände zu haben, die in dem Land als akzeptabel gelten, in dem sie leben. Mit der Sozialhilfe soll genau gewährleistet werden, dass Personen, die über keine anderweitigen genügenden Einkünfte verfügen, ein Leben führen können, das ihnen die Teilhabe am sozialen Leben ermöglicht.

Zu den Personen, die Sozialhilfe beziehen, gibt es detaillierte Angaben, die auch im Sozialbericht publiziert sind (vgl. Fragen 1 und 6). Statistisch unmöglich zu erfassen wären indessen Personen, die im Sinne der eingangs genannten Definition als arm gelten und keine Sozialhilfe beziehen (vgl. Fragen 2 und 3).

Zu Frage 1:

Gemäss Sozialhilfestatistik beziehen 3,2% der Zürcher Bevölkerung Sozialhilfe. Von diesen sind 31% Kinder und Jugendliche, was mit dem hohen Sozialhilferisiko von Alleinerziehenden und von kinderreichen Familien zusammenhängt. Ausländerinnen und Ausländer weisen ein deutlich höheres Sozialhilferisiko auf als Schweizerinnen und Schweizer. Beinahe 60% der Personen in der Sozialhilfe verfügen lediglich über einen obligatorischen Schulabschluss, während dieser Anteil an der Gesamtbevölkerung um die 20% beträgt (Sozialbericht des Kantons Zürich, 2014, S. 8, 45 ff.).

Einer Studie des Bundesamtes für Statistik (BFS) aus dem Jahre 2012 lässt sich zudem entnehmen, dass Armutsbetroffene und -gefährdete grösstenteils die gleichen Merkmale aufweisen (Bundesamt für Statistik, Armut in der Schweiz: Konzepte, Resultate und Methoden, Neuchâtel, 2012).

Zu Fragen 2 und 3:

Statistische Informationen zu Armut und Armutsgefährdung in der Schweiz liefert die Erhebung zu «Einkommen und Lebensbedingungen in der Schweiz (SILC: Statistics on Income and Living Conditions)» des BFS, abrufbar unter www.silc.bfs.admin.ch. Danach liegt in der Grossregion Zürich die Armutsquote bei 6,1% und die Armutsgefährdungsquote bei 5,8%. Diese Zahlen sind indessen mit grosser Vorsicht zu interpretieren, beruhen sie doch nur auf einer Stichprobenerhebung und lassen das Vermögen einer Person unberücksichtigt.

Wie viele dieser Personen tatsächlich arm sind und nicht über sonstige Erträge, z. B. Unterstützung durch Eltern und Partnerin oder Partner oder Vermögenserträge, verfügen, ist nicht bekannt. Erst recht kann über die Gründe, weshalb darauf verzichtet wird, Unterstützungsleistungen zu beanspruchen, nur spekuliert werden.

Zu Frage 4:

Die Einkommensverteilung wird auf der Grundlage der erwähnten, stichprobenartig erhobenen SILC vom BFS ausgewertet und publiziert (www.bfs.admin.ch). Die SILC wird erst seit 2007 erhoben. Gemäss Auskunft des BFS ist das Einkommen des einkommenschwächsten Zehntels der Bevölkerung des Kantons Zürich in den Jahren 2007 bis 2013 von Fr. 27 505 auf Fr. 30 810 angestiegen. Die mittleren Einkommen (Median) sind im gleichen Zeitraum von Fr. 50 223 auf Fr. 56 549 angestiegen.

Zu Frage 5:

Wie hoch das Einkommen sein muss, um über der Armutsgrenze leben zu können, hängt von den Lebensbedingungen der einzelnen Person ab. Entsprechend kann auch nur im Einzelfall beurteilt werden, ob eine Lücke zwischen verfügbarem Einkommen und erforderlichem Einkommen besteht und wie gross diese ist. Allgemeine Aussagen zur Entwicklung dieser Lücken sind deshalb nicht möglich.

Zu Frage 6:

Der Sozialbericht liefert detaillierte Informationen zur Erwerbssituation von Personen, die Sozialhilfe beziehen. Danach sind 26,4% der Sozialhilfe beziehenden Personen in irgendeiner Form erwerbstätig, 33,7% sind erwerbslos und auf Arbeitssuche. Rund 40% sind aus verschiedenen Gründen nicht erwerbstätig, beispielsweise wegen Vollzeitausbildung, Krankheit oder Unfall, Invalidität, Betreuung kleiner Kinder, Pflege von Angehörigen (Sozialbericht des Kantons Zürich, 2014, S. 50).

Zu Frage 7:

Der Sozialbericht zeigt deutlich, welche Personen auf Sozialhilfe angewiesen sind und ohne diese der Armut ausgesetzt wären. Es sind dies insbesondere Alleinerziehende zusammen mit ihren Kindern, Ausländerinnen und Ausländer sowie Personen, die lediglich über einen obligatorischen Schulabschluss verfügen.

Zu Fragen 8 und 9:

Schulische und berufliche Ausbildung stellen die wichtigste Massnahme dar, um das Armutsrisko zu senken. Zur Sozialhilfe gehört sodann nicht nur die wirtschaftliche Hilfe, um am sozialen Leben teilhaben zu können, sondern auch die Förderung der Eingliederung in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt. Eine wichtige Rolle spielt dabei die interinstitutionelle Zusammenarbeit, wie sie in § 3c des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (LS 851.1) verankert ist.

Die im Kanton lebende Bevölkerung in das Gesellschafts- und Erwerbsleben zu integrieren, ist ein ausdrückliches Legislaturziel des Regierungsrates für die Jahre 2015–2019 (Legislaturziel 5.1).

Zu Frage 10:

Im Sozialbericht des Kantons Zürich wird auf der Grundlage der Sozialhilfestatistik des Bundes alljährlich die Entwicklung der Sozialhilfe und der weiteren bedarfsabhängigen Leistungen aufgezeigt. Damit wird eine interkantonale wie auch eine innerkantonale Vergleichbarkeit über einen längeren Zeitraum ermöglicht. Zusammen mit den erwähnten Untersuchungen des Bundesamtes für Statistik stehen somit genügend Informationen zur Verfügung und der finanzielle Aufwand für weitere Abklärungen liesse sich kaum rechtfertigen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi